Ir Maximilian der Ander von Gottes genaden/ Erwölter Römischer Khaiser zu allen zeiten/ mehrer des Reichs / in Germanien/ zu Hungern vnnd Behaim / ꝛc. Künig/ ꝛc. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi/ Steyr/ Kärnten/ Crain/ vnd Wirtemberg / in Ober vnd Nider Schlösien/ Marggraue zu Märhern / in Ober vnd Nider Laußnitz/ Graue zu Tirol/ ꝛc. Empieten N. allen vnd jeden vnsern Vnderthanen/ Geistlichen vnd Weltlichen/ was Wierden/ Stands oder Wesens dieselben in disem vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich/ Ob der Ennß gesessen vnd wonhafft sein/ vnser gnad vnd alles guets / vnnd geben Euch gnädigklichen zuuernemen. Wiewol in weilend Kaiser Ferdinanden/ Vnsers geliebten Herren vnd Vattern hochlöblichister vnd säligister gedächtnuß/ Pollicey ordnung/ vnnd Vnsern darüber des verschinen Achtundsechtzigisten Jars publicierten offnen General Mandaten fürgesehen/ verordnet vnnd mandiert/ das kaine Vnsere Prelaten/ Grafen/ Herren/ die vom Adel/ auch sunderlich die Paurschafft vnnd Vnderthanen auff dem Lannd / ausser der Stätt vnnd Märkht/ sich khainerlay Kauffmanschafft/ Handtierung / vnnd fürkhauffs mit nichten / in was Wahr das sein möchte / gebrauchen / sonder was ain yeder so auff dem Land sitzt / für Traidfuetterung / Holtz/

groß vnnd klain Viech/Khäß/Schmaltz/Ayr/ vnnd in der gemain alles anders / so Er jnn / oder bey seinem Closter/ Schloß / Hauß / Mayrhof/ Pfarrhof vnd Gründten erbaut/erzeucht/ jme in zehenden/oder diensten gefelt / vnnd des selber nicht zur Haußnotturfft gebrauchen/noch darinn versilbern mag/ vnnd doch verkauffen wil / solches in Vnsere / oder vnserer Landtleut Stätt vnd Märkht / auff die offnen Jar/ vnd Wochenmarkht bringen / vnd zu offnem freyem khauff füeren / vnd fail haben sollen. Befinden wir doch/das yetzerzelter Pollicey ordnung/vnd Vnseren Mandaten/ ye lenger ye weniger gelebt wil werden/ Sonder viel auß Euch/ den Prelatten/ Herren vnnd Ritterschafft / deßgleichen der Paurschafft vnnd Geywirten / so wol auch Eur der Prelatten / Herren vnd Ritterschafft/Phleger/ Diener vnnd Verwalter sich auf Bürgerliche Gwerb vnnd Handthierungen/ sonderlichen aber auf die Traydthandlung / vnnd den hochschädlichen fürkhauff begeben / denselbigen bey yetziger Theurung/vnnd mangel des liebsalligen Getraydts / auch anderer Victualien zum höchsten yeben vnnd treiben / also das die maist Traydt vnnd Saltzhandlung am Gey/vnder der Paurschafft/vnd bey den Geywierten zufinden/ Hergegen die befreyten gewondlichen Wochenmärkht abnemen / Vnsere Stätt vnnd Märkht darüber erarmen/ alle vnordnungen einwurtzlen / vnnd ein gemainer Landtschaden zu grossem abbruch Vnnsers Camerguets hierauß erfolgt / Vnd dieweillen dem Handtwerchs vnd gemainen Man/der hohe vbersetzte Traydkhauf nit zuerschwingen/werden alle andere Handtwerchsberaitschafften / vnnd die Löhn von tag zu tag gestaigert/

gert/ Neben dem auch ainsthails der yenigen so mit vorrat Getraidt versehen / dasselb verstecken / verhalten/ vnnd jr fürnemmen vmb des schendlichen aigennutz willen dahin stellen/ das jhnen das liebsälig Getraidt zum annahenden Früeling noch wol höher bezalt werden mueß/hierunder solche vnartige Leut/ jnen khain bedencken vnnd gewissen nemen / das sie wol wissen/solches wider Gott/die lieb des Nägsten/ vnd der Obrigkheit Beuelch vnd Gebot sey/vil arme Leüt hie zwischen vor hunger verschmachtn / sich erschröckliche fall zutragen/auch noch mehrers vnrats/ vordrist des almechtigen schwärn Zorn zubesorgen/ vnnd gewiß zugewarten ist / Dieweilen Vns dann als Herrn vnnd Landsfürsten in krafft Vnsers tragenden Ambts zu trost vnd beschützung der Armen/ vnd außrottung des schendtlichen Geytz vnd anderer gemainem Nutz hinderlichen vnordnung ernstliches einsehen zuhaben gebürt / Demnach so wöllen wir hiemit fürs erst/ Euch den Prelaten/Herrn vnd Ritterschafft/deßgleichē Euch der Paurschafft/ die Bürgerlichen handtierungen widermals verbotten vnnd insonderheit/Euch den gedachten Prelatten/ Herrn/ vnd vom Adel/aufgeladen haben/das jr weder wenig noch viel getraidts von Euren/ oder andern Vnderthanen/ oder an was orten das beschehen möcht/ für/ oder zu weiterm verkhauff einkhauffet/ Eure Vnderthanen auch kaines wegs dahin dringet/jr schwär vñ ring Traidt / deßgleichen andere Victualien Euch erstlich zu khauf anzufaillen / sonder jhnen in die Stätt vnnd Märkht zufarn / vnnd daselbs solch jr Traidt vnnd Victualien zuuerkhauffen/ ohn ainiche spörr zuelasset / Wo aber ainer oder mehr/ selbst souil

Getraidts nicht erpaueten / oder in zehenden vnnd diensten einkhumens hetten / dauon sie sich / vnnd jre Wiertschafften versehen / deßgleichen jren armen Vnderthanen helffen kündten / Denselben soll die notturfft / nach den gemainen gehenden kheuffen / zukauffen vergundt / doch hiemit eingebunden sein / das sie bey vermeidung schwärer straff hierinnen kain vortl / aigennutzigkhait vnd gewin suechen / oder ainiche gefär brauchen.

Vnnd nach dem bißher / Jr die Prelaten / Herren vnd vom Adel / vnuerbunden gewest / Eur schwär vnd ring Traidt / deßgleichen andere Victualien / so jhr selbs erpaut / in zehend vnnd diensten einzukumen / vnnd zuuerkhauffen habt / gen Markht bringen / oder füern zulassen / sonder dasselb bey Euren Clöstern / Schlössern / Edelmans sitzen vnd Pfarrhöfen versilbern mögen / So lassen wir es noch gnädigklichen dabey beleiben / Doch wellen wir Euch ernstlichen vermanet haben / das jr Eurn vorrat Getraidts nit verhaltet / oder vertheuret / sondern denen / so Euch hernach verleibter gestalt darumben ersuechen / in einem zimlichē wert erfolgen lasset / Jr die Paurschafft vnd Vnderthanen aber sollet bey Eurn Heusern niemands khain schwär noch ring Traid / ausser was die Gmündtnerischen vnd Hallstetterischen Sämer / deßgleichen vnsere Burger zu Gmundten / vnnd die Jnlendigen Becken betrifft / versilbern / auch ein Vnderthan von dem andern / das Traidt nicht für / oder zu weiterm verkhauff aufkauffen / sonder was jr zuuerkhauffen habt / dasselb in die Stätt vnd Märkht / da Bürgerlicher Gewerb zulässig ist / zu dē gewondlichen

chen Wochenmarkhtstagen / deßgleichen auch sonsten in der Wochen dahin füret/vnd bringet/ vnd daselbst in ainem erbarn/leidenlichen werth versilberet/ in welcher zuefuer/die Landtgerichtlichen/oder andere Obrigkhaiten/niemandts khain hinder/oder auffhaltung thuen oder erzaigen sollen.

Was aber die yetzbemelten Hallstätter oder Gmundnerische Sämer betrifft / die sollen von Vnsern Saltz vnnd Mautambtleuten zu Gmunden zu yeder fuer insonderhait mit gefertigten Kundschafften versehen/vnd jnen auf fürzaigung solcher Khundschafften zugelassen sein. Vnser Halstätterisch Saltz auf das Gey/wie von alter her zufüren / daselbst gegen Traidt abzusetzen/vnd solch gegen geladen Traid Vnnserm Saltzwesen zuezufürdern.

Deßgleichen auch Vnsern Burgern zu Gmünden zu Prouianthierung Vnsers Saltzwesens/nicht verwert werden / gegen fürlegung gleichmässiger khundtschafften auf dem Gey Traidt zubestellen/oder zuerkauffen/vnd gen Gmünden zubringen/ wie dann yederzeit gebreuchig gewest.

Ferner solle auch den Bekhen auf dem Gey zuuersehung irer Werchstat Traidt zukhauffen der gestalt bewilliget sein / das sie von jren Obrigkhaiten gefertigte schein nemen/ das sie das Getraidt zu vorbemelter versehung jrer Werchstat / damit in Stötten/Märkhten vnd Flekhen / am Brot vnnd dem gepäch kain mangel oder abgang erschein / zukhauffen vorhabens / auch durch die Obrigkhaiten darunder

solche Becken gesessen/ aufsehen gehalten werden/ sie die Bekhen das Getraidt allein verpachen/vnd nicht weyter verkhauffen/ bey vermeidung schwärer vnabläßiger straff.

Nachdem auch Innhalt mehrangezogner Pollicey/ vnnd vnserer General/den Bürgern in Stätten vnd Märkhtten nicht verwert / das sie am Gey/ vnnd aller orten khauffen/ vnnd mit Traydt handlen mögen/Dieweilen aber yetzo an dem lieben Getraidt grosser mangel vnnd vertheurung / solle der zeit / biß es der allmächtig zur besserung schickt/den Bürgern in Stötten vnd Märkhten/am Gey Traidt zukhauffen nicht gestat werden/doch jnen solches in künfftig/ an jrem Bürgerlichem Rechten vnnachtailig vnnd vnuergriffen sein.

Weillen auch wissentlich/das von euch den Prelaten/Herrn vnd Ritterschafft jr vil Traidt kauffen/ welche solches Getraid weiter vnzuelässiger/vnd verbotner weiß wider verhandthiern/dasselb vberbieten/ vnd jren aignen nutz dabey suechen/oder aber mit dem kauff gar zutheur anfallē/Damit nun hierinnen auch einsehung bescheh / so solle hinfüro ain yeder (ausser der Becken) der da von Euch den Prelatten/Herren vnd Ritterschafft / deßgleichen den Pfarrern Traidt erkhauffen will/von der Statt/Markht/oder Obrigkhait/ dahin er solch Getraidt zufüren gedenckt/vnnd vorhabens ist/ain khundtschafft nemen/Jr auch dem oder denselben / welchen jhr khauffsstat gebet / widerumben an die vorbemelt Statt / Markht/ oder jenige Obrigkhait/ von welcher des khäuffers khundt-

schafft

schafft außgehet/ ein gegenschein mitthailen / wieuil jr dem Khauffer Traidt erfolgen lassen / welchen gegenschein der/so khaufft/seiner Obrigihait zuestellen/ vnd vberantworten solle.

Betreffendt die Mülner/denen die Pollicey zuelaßt/das sie zuuersehung jrer Werchstät/an allen orten gegen gefertigten Khundtschafften/ so sie von jren Grundtobrigkhaiten haben sollen / Traidtkhauffen mögen/die sich aber vnderstehen / das liebe Getraidt mit hohem khauff anzuplatzen / vnnd zuuertheuren/ angesehen / das sie an jrem Malter vnnd Gepäch/ hieran nichts zuuerliern/sonder nur desto mehr zugewinnen haben / Neben dem sie die Müllner / souil aignes Getraidt fürkhauffen / das sie den gemainen Mann mit dem Malter nit befürdern/sonder sich zuwider der Ordnung zum maisten thail/auf jr aigen Malter legen/ vnd begeben. Dieweil aber solches nit zugestatten/So wöllen wir hiemit gesetzt vnd geordnet haben / das khainem Mülner weder auf den ordenlichen gewonlichen Wochenmärkhten/noch bey den Clöstern/Schlössern/Pfarrhöfen/vnd Edelmans sitzen / wenig noch vil Getraidt verkhaufft werden solle/Er habe dann von seiner Grundtobrigkhait ain gefertigte Khundtschafft/ das er solches Getraidt zuuersehung seiner Werchstat bedarff/ vnnd sollen auch die Grundt obrigkaiten jren vndersässigen Mülnern/ dergleichen Khundtschafften nit mittaillen/sie wissen dann das der / oder dieselben Mülner mit dem Lohn Malter/ jre Werchstät/der notturfft nach nicht versehen mügen/ Vnd nebens auch gutes aufmercken bestellen / das von gedachten Mülnern niemands mit

A v dem

dem Lohn Malter / beschwärdt / vbersetzt / oder geforteilt. Vnd welche Mülner hierinnen verbrüchig betretten / destwegen ernstlich gestrafft werden / inmassen die vorigen außgangnen General Mandat / von wegen der Mülner vnd Beckenordnung / solches weitleüffiger vermügen / die wir dann diß Orts wider verneuert haben wöllen / Doch solle vorstehender zuelaß allain auf die Mülner / so alte Ehe Müllen / vnnd auf die so newerbaute / vnnd Haußmüllen haben / nicht verstanden / vnnd denselben durchauß nicht zuegelassen werden / zuuersehung solcher jrer neuen Werchstät / Traidt zuerkhauffen / oder yemandts vmb den Lohn zumallen.

Ferner / Nachdem bißher etliche Vnderthanen / so nahend vmb Gmünden vnnd andere Stätt vnnd Märkht / in derselben Refier gesessen / vnd mit Roßzügen versehen sein / daselbst zu Gmünden Saltz geladen / vnnd gegen Traidt verhandelt / Volgents dieselb Prouiant dem Saltzwesen zuegefürt / dise füren dann on nachtail des Saltzwesen / auch nicht abzuschaffen / Neben dem wir auch dergleichen Roßzüg zu aller fürfallenheit im Land bedürffen / Auf das aber durch dise Fuerleut khain aigennutzigkait oder vortl gebraucht werden müge / haben Wir Vnsern Saltzamptleüten zu Gmünden auferladen / vnd beuolhen / das sie zu solcher Saltz auß / vnnd der Traidt gegenfuer allain die bekhandten / angesessne Fuerleüt / vnnd khaine ledige Personen einkhumen lassen / Vnnd solche Fuerleuth mit gefertigten khundtschafften / die auf solche weg / wie es Vnsere Saltzamptleut zu yederzeit

zeit für guet ansehen wirdt / zustellen versehen sollen.

Schließlichen khumbt vns auch für / das vngeacht vnserer zuuor außgangnen General / das Landuiech / vnnd andere Victualien / auß disem Vnserm Ertzhertzogthumb Osterreich Ob der Ennß / auf das Bayrisch / Saltzburgisch vnnd Passauerisch Land häfftig vertriben / vnnd geschwertzt / da auch solches bey dem tag nicht füeglich beschehen khönne / bey der Nacht hindurch gebracht werde / Vnnd sonderlichen die Landtgerichts Verwalter vmb schankhung willen / so wol auch die Richter in etlichen / an den Gränitzen ligunden gemainen Märkhten / hierzue den Außlendern fürschub vnd hülff erzaigen / vnd des noch mehr / auch die Außlendischen Metzger / vnnd Ochsenhändler im Land / jre aigne bestelte Personen haben / welche jnen das Wald viech aller orten auf / vnnd fürkhauffen sollen / wie auch wissentlich / das jnen die Oberlenndische Khaufleut / das Wald viech in khainem khauff zu theur sein lassen / Vnnd wiewol die Verträg / so zwischen Vnserm Hauß Osterreich / vnd dem Hauß Bayrn aufgericht worden / vnder andern vermügen / das gegen bayden Fürstlichen Heusern / alle Strassen / vnnd Wasserströmb offen sein / vnnd bleiben / vnd khain thail dem andern der Strassen zuegang / zufaillem Khauff vnnd Gwerb der Lannde mit der That / oder in ander weg spörren abschaffen noch beschwären / vnnd das yedes thails vnderthanen zuegelassen sein solle / auf freyem Markht gegen bezallung / vnd entrichtung der Zöll vnnd Meut / nach ordnung / vnnd

befreyung

befreyung der Stät vnd Märkht / plößlich die hauß-
notturfft zuerkhauffen / doch das der Fürkhauff auf
dem Gey verhüet vnnd nicht geduldet werde. So vn-
derstehen sich doch nicht allain die Bayrischen Vn-
derthanen / sondern auch die Schwaben vnd andere
Oberländer / so gar in dem Vertrag nicht begriffen
sein / das Viech vnd andere Victualien aufzukhauf-
fen / So aber allain den Bayrischen Vnderthanen /
wie vorstehet / plößlichen die Haußnotturfft auf den
ordenlichen außgezaigten Märkhten / vnnd nicht
am Gey zukhauffen vergünt / vnnd zu besorgen / wo
durch vns nicht mehrers vnnd ernstlichers einsehen
zeitlichen für / vnd an die Hand genumen / das Vn-
ser Lannd Osterreich Ob der Ennß an Viech vnnd
Fleisch / grossen mangel vnnd abgang zu gemainer
durchgehenden Landtsbeschwärung gedulden müst.
Demnach so wöllen wir Vnnsere vorige Gene-
ral / so des Fürkhauffs / sonderlich des Wald viechs
halber außgangen / wider verneurt vnnd gesetzt ha-
ben / das zuwider solcher Vnserer Ordnung / durch
auß khain Wald oder Lannd viech / auß dem Lannd
getriben / auch den Bayrischen Vnderthanen me-
rers / vnnd andrer gestalt nicht zukhauffen vergönnet
werde / als wie es mehrangezogne Vnser vorige ver-
ordnungen außtrücklich vermögen.

Es sollen auch die Obrigkaiten in denen Märkh-
ten / so wie obstehet / gegen den Bayrischen / Saltz-
burgerischen vnnd Passauerischen Landen nahendt
Gränitzen auf den Wochenmärkhten / so daselbst
seyen /

seyen / guete Nutze ordnung bestellen vnnd halten / den Außlendern vmb Gelts oder andern genieß willen khain fürschub thuen / vnnd sonderlich der Markht Fann im Summer von sechs biß auff acht Vhr / vnd im Winter von siben / biß auf neün Vhr auffgesteckt verbleiben / In disen zwayen Stunden die Innländer khauffen / vnnd hernach erst nach abthueung solchen Fanns / die Außlender jhren freyen Khauff haben sollen. Dañ Wir wöllen allen Stätten / Märkhten vnnd Flekhen / so mit Wochenmarkhts freyhaiten fürgesehen / hiemit zur warnung angezaigt haben / Im fall Wir bey ainer / oder andern Statt / Markht / oder Flekhen vermerkhen / das sie sich des verbotnen Fürkhauffs gebrauchen / oder den jrigen zuesehen / deßgleichen den Außländern hierzue fürschub erweisen / oder sonsten nicht guete Ordnung vnnd Pollicey halten wurden / das wir derselben Statt / Markht oder Flekhen / Jr Wochenmarkhts Freyheit one mittel als verwürcht einziehen vnnd noch in sonderhait darzue Ernstlich straffen wöllen. Vnd gebieten hierauf allen Vnsern Prelaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern vnnd Knechten / Lanndts Haubtleuten / Verwesern / Vitzdomben / Verwaltern / Phlegern / Bürgermaistern / Richtern / Räthen / Zölnern / Mautnern / Auffschlägern / Gegenschreibern / vnnd allen andern Vnsern Ambtleuten / Sonderlich aber den Landgerichts Herren / das jr ab diesem Vnserm General Mandat ernstlich handhabet / Niemands darwider zuhandlen gestattet / selbs das auch nicht thuet / Sonder auf die vbertretter fleissige achtung gebet / vnnd dieselben vnuerschont

schont straffet / auch bey Euren Phlegern / Verwaltern vnnd Dienern darob seyet / das sie vmb Schangkhnus willen nicht vngerechte Khundschafften / Willzettel / vnnd dergleichen außgeben / oder die Verbrecher vngestrafft hindurch khumen lassen / vnnd in sonderheit den Fürkhauff bey jnen abstellet / Hierinnen jr die Grundobrigkhaiten / den Landgerichten allen gueten Beystand laistet / treulichen zusamen setzet / die Confin orth / vnnd vngewondliche Steig vnnd Strassen offt bereytet / vnnd an Eurem fleiß / vnnd der müglicheit nichts vermangeln lasset. Dann wo jr die Obrigkhaiten in diser Theurung / vnnd vorstehenden Hungers not hierinn lässig sein / den schuldigen gehorsam nicht laisten / oder Euch des Fürkhauffs vnnd vertheurung selbs thailhafftig machen / auch bey vorgedachten Euren Phlegern / Verwaltern oder Dienern / khain ernstliches einsehen fürnemen würdet / khöndten Wir nit vmbgehen die Straff gegen Euch den verprüchigen Vnsern nachgesetzten Obrigkhaiten zu Topplen oder die Landgericht vnd Obrigkhaitē von Euch gar aufzuheben / wie Wir dann bey vnserer Landshauptmanschafft Ob der Ennß verordnet / das sie auf die lässigen vnnd vngehorsamen Obrigkhaiten jr fleissiges nachaischen haben / gehalten / vnd gestracks Vnserer nachgesetzten Niderösterreichischen Regierung vnd Camer zuegeschriben werden sollen / welche die vorbetroete Straff mit Ernnst zuerequieren haben. Darnach wisset Euch zurichten / vnd vor schaden zuuerhüten / Das mainen wir gnädigkhlich vnd ernstlich. Geben in Vnser Stat Wienn / den neünzehenden

den tag Martij/Anno / ꝛc. im ainundsibentzigisten/ Vnser Reiche des Römischen im Neündten / des Hungerischen im Achten/ vnd des Behaimischen im dreyundzwaintzigisten.

Commissio Domini electi
Imperatoris in consilio.